

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der ENERVIE Service GmbH

1. Geltungsbereich

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Änderungen, Ergänzungen oder abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Sämtlichen Vertragsangeboten des Kunden unter Bezugnahme auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1. Für den Umfang der vertraglichen Verpflichtungen ist die beiderseits unterschriebene schriftliche Vereinbarung maßgebend; liegt eine solche nicht vor, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich eventueller Anlagen, maßgebend.

2.2. Zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten sind wir berechtigt, uns Dritter zu bedienen.

3. Preise

3.1. Unsere Preise verstehen sich in EURO, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Umsatzsteuerfreie Leistungen werden gleichfalls in der Rechnung als solche gekennzeichnet.

3.2. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Wir behalten uns auch eine Preisanpassung für den Fall der Änderung der Art oder des Umfangs der Lieferung/ Leistung vor.

4. Gefahrübergang

4.1. Der Gefahrübergang erfolgt am vereinbarten Erfüllungsort. Mit Kunden iSd § 310 Abs.1 BGB (Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen) wird Lieferung „ab Werk“ vereinbart und der Gefahrübergang erfolgt, sobald die Ware unser Firmengelände oder bei direkter Lieferung nicht selbst hergestellter Ware das Lager unseres Entsprechenden Lieferanten verlässt. Dies gilt auch, wenn die Sache auf Wunsch des Kunden iSd § 310 Abs.1 BGB versendet wird. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder durch Umstände verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, die Sache auf Kosten des Kunden einzulagern und auf seine Kosten zu versichern.

5. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

5.1. Sofern der Kunde eine Person iSd § 310 Abs.1 BGB ist, hat er die Sache/Leistung unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich unter Beschreibung des Mangels und Angabe unserer Auftragsnummer anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablieferung, so gilt die Sache/ Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung oder innerhalb der vorgenannten Frist nicht erkennbar war (verborgener Mangel). Verborgene Mängel können nur dann gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung erfolgt; anderenfalls gilt die Sache/Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Gewährleistungsansprüche für nicht rechtzeitig gerügte Mängel sind ausgeschlossen.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5.2. Ist der Kunde Verbraucher iSd § 13 BGB, so hat er uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem er den vertragswidrigen Zustand festgestellt hat, über offensichtliche Mängel schriftlich zu informieren. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Unterlässt der Kunde diese Information, erlöschen die Mängelansprüche 2 Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

5.3. Ist die Sache/Leistung mangelhaft, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. § 635 Abs. 3 BGB und § 439 Abs. 4 BGB bleiben unberührt. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 637 BGB berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Im Übrigen gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.

5.4. Soweit es sich bei dem Kunden um eine Person iSd § 310 Abs.1 BGB handelt, ist die Mängelhaftung vorbehaltlich Ziffer 5.5. bei der Lieferung gebrauchter Sachen ausgeschlossen.

5.5. Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, soweit ein Mangel durch uns arglistig verschwiegen wurde, wir eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

6. Verjährung der Mängelansprüche

6.1. Ist der Kunde eine Person iSd § 310 Abs.1 BGB, verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Veräußert der Kunde die von uns gelieferte Sache im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter, so bleiben seine Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB – abweichend von den in S. 1 genannten Fristen – unberührt.

6.2. Ist der Kunde keine Person iSd § 310 Abs.1 BGB, verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in 2 Jahren ab Ablieferung und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr ab Ablieferung.

6.3. Bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs.1 Nr.2, 634a Abs.1 Nr. 2 BGB verjähren Mängelansprüche abweichend von Ziffer 6.1. und Ziffer 6.2. in fünf Jahren ab Abnahme. Ist der Kunde eine Person iSd § 310 Abs.1 BGB und ist die VOB/B insgesamt Vertragsbestandteil, so gelten abweichend von S. 1 die Verjährungsfristen gem. § 13 Nr. 4 VOB/B in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Leistungen.

6.4. Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen von Ziffer 5.5, gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7. Haftungsbegrenzung, Haftungsausschluss

7.1. Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für solche Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

7.2. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7.3. Der Schadensersatz bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist gegenüber Personen iSd § 310 Abs.1 BGB begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

7.4. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Rahmen eines zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

7.5. Soweit eine Haftungsbeschränkung diesbezüglich erlaubt ist, haften wir nicht für unvorhergesehene, mittelbare Schäden, einschließlich aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, sowie Mangelfolgeschäden.

7.6. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zu Gunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7.7. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz.

7.8. Diese Haftungsregelungen gelten auch für die von uns durchgeführten Beratungen, sowie für sonstige Tätigkeiten und Dienstleistungen. Es obliegt dem Kunden selbst, die Eignung unserer Sachen und Dienstleistungen für die von ihm beabsichtigten Verwendungszwecke zu prüfen.

8. Leistungshindernisse

8.1. Sollten wir durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei uns bzw. unseren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und Software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in unserer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, ruhen unsere Leistungspflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. Wir werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass wir unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag so schnell wie möglich wieder nachkommen können.

8.2. Der Kunde kann in solchen Fällen keinen Schadensersatz von uns beanspruchen.

8.3. Der Kunde wird seinerseits während der Zeit des Ruhens unserer Leistungspflichten von seinen Gegenleistungspflichten frei.

9. Rechnungstellung, Zahlung, Aufrechnung

9.1. Teillieferungen/-leistungen sind in der Rechnung besonders aufzuführen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungszugang. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Zahlungen durch den Kunden 14 Tage nach Rechnungszugang fällig und haben ohne Abzug zu erfolgen. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an uns und die Gefahr dafür trägt der Kunde.

9.2. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung richtet sich bei Überweisungen nach der Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem Konto.

9.3. Erfolgt die Zahlung des Rechnungsbetrages nicht rechtzeitig, so berechnen wir ab Verzug die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch uns wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

9.4. Der Kunde kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

9.5. Der Kunde kann gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Wir sind berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein nicht offensichtlich unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird. Der Kunde ist dabei ausdrücklich und verständlich über das Verlangen zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu informieren sowie über den Beginn, die Höhe, die Gründe der Vorauszahlung und die Voraussetzungen über ihren Wegfall bzw. die Rückgabe der Sicherheit, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Wenn der Kunde dem vorgenannten Leistungsverlangen nicht nachkommt, so können wir vom Vertrag zurücktreten und Ersatz unserer Aufwendungen verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Bei Lieferungen bleibt die gelieferte Sache bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltssache).

11.2. Bei Verträgen mit Personen iSd § 310 Abs.1 BGB gilt ferner:

- a) Die gelieferte Sache bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unser Eigentum.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu be- oder verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder zu vermischen. Die Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt für uns. Sofern die Vorbehaltssache mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt wird, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) für unsere gelieferte Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit durch die Verarbeitung unser Eigentum an der Sache untergeht, überträgt uns der Kunde bereits jetzt das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstand in Höhe unseres Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer).
- c) Der Kunde darf die Vorbehaltssache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Die dem Kunden aus der Veräußerung entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits hierdurch und jetzt an uns ab, und zwar in Höhe des Rechnungsbetrages für unsere gelieferte Sache (einschließlich Umsatzsteuer). Weitere Verfügungen über die Vorbehaltssache, einschließlich Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind dem Kunden nicht gestattet.
- d) Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, an uns abgetretene Forderung einzuziehen. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder sonst seine Zahlungen uns gegenüber einstellt.

11.3. Bei beabsichtigten Zugriffen Dritter (z.B. Pfändung) auf die Vorbehaltssache hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen, uns den beabsichtigten Zugriff unverzüglich mitzuteilen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.

11.4. Der Kunde hat die Vorbehaltssache sorgfältig zu verwahren, pfleglich zu behandeln und, soweit üblich und erforderlich, auf seine Kosten ausreichend gegen die üblichen Lagerrisiken zu versichern. Der Kunde hat uns etwaige Beschädigungen oder Zerstörung der Vorbehaltssache unverzüglich mitzuteilen.

11.5. Der Kunde trägt und haftet für alle anfallenden Kosten zur Wahrung unserer Rechte aus dem Vorbehaltseigentum.

11.6. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

12. Datenschutz, Geheimhaltung

12.1. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem und der Durchführung des Vertragsverhältnisses anfallenden und erforderlichen Daten – soweit nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig - zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Wir sind auch berechtigt, diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung des Vertrages beteiligte Dritte weiterzugeben. Der Kunde willigt in Vorgenanntes ausdrücklich ein.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Informationen gemäß Art. 13 DS-GVO (abrufbar unter www.enervie-service.de) in Kenntnis zu setzen.

12.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen, von denen er bei Durchführung der Lieferung/Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde haftet für Schäden, die uns aus der Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung entstehen.

13. Schriftformerfordernis

Zusätzliche Vereinbarungen zu dem Vertrag sowie Änderungen aller Vereinbarungen zwischen den Parteien und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

14. Rechtsnachfolge

Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist jede Partei im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit nach schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

15. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

15.1. Gerichtsstand ist Hagen (Westfalen), sofern der Kunde eine Person iSd § 310 Abs.1 BGB ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

15.2. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16.2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen verfolgten Zweck am nächsten kommt.

16.3. Vorgenanntes gilt entsprechend für eventuell vorhandene, unbeabsichtigte Regelungslücken.